



Das Kindeswohl im Schweizer Recht

Prof. Dr. iur. utr. Brigitte Tag

Lehrstuhl für Strafrecht, Strafverfahrensrecht

und Medizinrecht

MERH . UZH



Agenda

I. Begriff des Kindeswohls

II. Das Kindeswohl im Fortpflanzungsmedizingesetz

III. Recht des Kindes auf Kenntnis seiner
Abstammung

IV. Kindeswohl Art. 3 FMedG: Ausblick



I. Kindeswohl

Unbestimmter
Rechtsbegriff

Legaldefinition
fehlt

Kontext-
bezogene
Auslegung



Kindeswohl Rechtsrahmen Schweiz

Europäische Konventionen (ratifiziert, umgesetzt)

KRK

EMRK

Bundesgesetze

BV

ZGB

FMedG

ö

Kantonale/
standesrechtliche
Regelungen

ö



Kinderrechtskonvention

1. In der Schweiz in Kraft seit 26. März 1997
2. Präambel KRK
 - Bedeutung der Traditionen und kulturellen Werten für das Wohl des Kindes gebührend zu beachten (Satz 12).
3. Schutz der Kinder und Jugendlichen (Art. 3 Ziff. 2 KRK)
 - Wohl des Kindes in ein vorrangig zu beachtender Gesichtspunkt unter Berücksichtigung der Rechte und Pflichten seiner Eltern [ö] Schutz und Fürsorge zu gewährleisten, die zu seinem Wohlergehen notwendig sind.
4. Berücksichtigung des Kindeswillens (Art. 12 Ziff. 1 KRK)
 - Die Meinung des Kindes, sofern dieses fähig ist sich eine eigene Meinung zu bilden und diese zu äussern, soll berücksichtigt werden (in ausgewogenem Masse zu Alter und Reife!).



Kindeswohl: Begriffsmerkmale

Förderung	der Entwicklung des Kindes in geistiger, körperlicher und seelischer Hinsicht, Art. 301 ff. ZGB
Lebensumfeld	Geprägt von Stabilität, Kontinuität, Liebe und Fürsorge-
Personen-sorge	Positive, gelingende Beziehung zu den Eltern bzw. den sonstigen Personensorgeberechtigten. Religiöse Erziehung, Art. 303 ZGB
Selbstbestimmung	Weitmögliche Beachtung des Willens des Kindes, je nach Alter und geistiger Reife; Vetorechte, altersgerechte Information, Mit- bzw. Selbstbestimmung etc., vgl. Art. 302 ZGB.
Vermögenssorge	Gute Betreuung der Vermögensinteressen des Kindes, Vertretung des Kindes durch die Eltern Dritten gegenüber, Art. 304 ZGB



Kindeswohl: Kontextbezogenes Anspruchsniveau



Gesetzliche Grundlagen

Art. 301 ZGB (SR 210)

- ¹ Die Eltern leiten im Blick auf das **Wohl des Kindes** seine Pflege und Erziehung und treffen unter Vorbehalt seiner eigenen Handlungsfähigkeit die nötigen Entscheidungen.
- ² Das Kind schuldet den Eltern Gehorsam; die Eltern gewähren dem Kind die seiner Reife entsprechende Freiheit der Lebensgestaltung und nehmen in wichtigen Angelegenheiten, soweit tunlich, auf seine Meinung Rücksicht.
- ³ Das Kind darf ohne Einwilligung der Eltern die häusliche Gemeinschaft nicht verlassen; es darf ihnen auch nicht widerrechtlich entzogen werden.
- ⁴ Die Eltern geben dem Kind den Vornamen.



Gefährdung des Kindeswohls

- Zuständigkeit für **Sicherungsmaßnahmen**:
Kindesschutzbehörde. Ausgestaltung des Verfahrens obliegt dem **kantonalen** Recht
- **Grundsätze des Verfahrens und des Rechtsschutzes**
 - **Gefährdungsmeldung**: durch jedermann
 - **Untersuchungsgrundsatz**: Abklärung der relevanten Tatsachen von Amtes wegen. Die Betroffenen sind zur Mitwirkung verpflichtet. Zusammenarbeit mit Fachpersonen (aus Medizin, Psychologie, Pädagogik etc.) und anderen Fachstellen und Ämtern.
 - **Rechtsschutz**: namentlich Anspruch auf rechtliches Gehör, Information über die Rechtslage, grds. Recht auf Akteneinsicht.



Reaktionsmöglichkeit des KESB

Weisung: an die Eltern betreffend Pflege, Erziehung oder Ausbildung des Kindes, bestimmen einer geeigneten Person oder Stelle, der Einblick und Auskunft zu geben ist.

Errichtung Beistandschaft: bei Überforderung der Eltern bei Erziehung und Betreuung ihres Kindes. Der Beistand unterstützt die Eltern und zieht wo nötig weitere Fachstellen mit ein.

Obhutsentzug: bei ernstlicher Gefährdung des Kindes sowie Unterbringung des Kindes an einem geeigneten Ort, z.B. unterzubringen, z.B. bei einer Pflegefamilie.

Sorgerechtsentzug: wenn Eltern z.B. fortgesetzt und in schwerer Weise gegen die Interessen des Kindes handeln, Entziehung der elterlichen Sorge und die Ernennung eines Vormundes für das Kind.



Kinderschutz

Art. 307 ZGB

- 1 Ist das Wohl des Kindes gefährdet und sorgen die Eltern nicht von sich aus für Abhilfe oder sind sie dazu ausserstande, so trifft die Kinderschutzbehörde die geeigneten Massnahmen zum Schutz des Kindes.
- 2 Die Kinderschutzbehörde ist dazu auch gegenüber Kindern verpflichtet, die bei Pflegeeltern untergebracht sind oder sonst ausserhalb der häuslichen Gemeinschaft der Eltern leben.
- 3 Sie kann insbesondere die Eltern, die Pflegeeltern oder das Kind ermahnen, ihnen bestimmte Weisungen für die Pflege, Erziehung oder Ausbildung erteilen und eine geeignete Person oder Stelle bestimmen, der Einblick und Auskunft zu geben ist.



II. Kindeswohl in der Fortpflanzungsmedizin

Art. 3 FMedG (SR 810.11) Kindeswohl

- 1 Fortpflanzungsverfahren dürfen nur angewendet werden, wenn das **Kindeswohl gewährleistet** ist.
- 2 Sie dürfen nur bei Paaren angewendet werden:
 - a. zu denen ein Kindesverhältnis im Sinne der Artikel 252-263 des Zivilgesetzbuchs (ZGB) begründet werden kann; und
 - b. die auf Grund ihres Alters und ihrer persönlichen Verhältnisse voraussichtlich bis zur Volljährigkeit des Kindes für dessen Pflege und Erziehung sorgen können.
- 3 Gependete Samenzellen dürfen nur bei Ehepaaren verwendet werden.
- 4 Keimzellen oder imprägnierte Eizellen dürfen nach dem Tod der Person, von der sie stammen, nicht mehr verwendet werden.



Kindeswohl in der Fortpflanzungsmedizin

Grundsatz:

- ➔ Kindeswohl ist die Leitlinie der medizinisch unterstützten Fortpflanzungsverfahren

Eingesetzte Schutzmechanismen

- Restriktive Regulierung des Zugangs
- Derzeitiges Verbot der PID (Entwurf zur ÄNDERUNG liegt vor)
- Verbot bestimmter Verfahren: Eizellspende, Embryonenspende, Leihmutterchaft
- Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung
Art. 119 Abs. 2 lit. g BV: «Jede Person hat Zugang zu den Daten über ihre Abstammung», vgl. auch Art. 27 FMedG



III. Kindeswohl Art. 3 FMedG: Ausblick

Das Kindeswohl gewährleisten, dem **künftigen Kind** nicht schaden:
«antizipiertes» Kindeswohl.

- im Hinblick auf seine physische Unversehrtheit ➔ keine Schädigung durch IVF (PID)
- im Hinblick auf seine späteren Lebensbedingungen ➔ Vermeiden zu hoher psycho-sozialer Belastungen; Schaffen von möglichst «natürlichen» Lebensverhältnissen; stabile Familienverhältnisse.

Fragen:

Ist die Ausrichtung am traditionellen Familienbild zeitgemäss? Bereits heute gibt es viele Alleinerziehende, Patchwork Familien bzw. weitere alternative Familienformen, ohne dass es empirisch belegte Anzeichen gibt, dass das Kindeswohl dadurch zu Schaden kommt. Die traditionellen Familienbilder werden sozio-kulturell neu konstruiert. Wie sind die Auswirkungen auf das FMedG der Zukunft? Gibt es aus Sicht des Kindeswohls gute Gründe, am Grundsatz «Mater semper certa est» festzuhalten? ö



Universität
Zürich^{UZH}

MERH - RWF UZH

NEK  CNE
Nationale Ethikkommission im Bereich Humanmedizin
Commission nationale d'éthique pour la médecine humaine
Commission nationale d'éthica per la medicina
Swiss National Advisory Commission on Biomedical Ethics

Zum guten Ende

**Vielen Dank für Ihre geschätztes
Interesse.**

Fragen/Anmerkungen?

Lst.tag@rwi.uzh.ch

